

Satzung für die Kindertagesstätte „Pusteblume“ der Gemeinde Oberschneiding

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Oberschneiding, Landkreis Straubing-Bogen für die Kindertagesstätte „Pusteblume“ folgende Benutzungssatzung:

§ 1

Die Gemeinde Oberschneiding betreibt **die Kindertagesstätte** als staatlich anerkannte öffentliche Einrichtung zur Betreuung von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern. Die Einrichtung führt den Namen „**Kindertagesstätte Pusteblume**“.

§ 2

Die Kindertagesstätte unterliegt der Aufsicht der Gemeinde.

Die personelle Besetzung **der Kindertagesstätte** erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

§ 3

1.

- a) In **der Kindertagesstätte** werden Kinder aus dem Gebiet der Gemeinde Oberschneiding vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 10. Lebensjahr aufgenommen, solange es die Betriebserlaubnis und die gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Soweit es das Platzangebot zulässt, werden auch Kinder unter einem Jahr und ältere Schulkinder aufgenommen. Ist die Zahl der angemeldeten Kinder größer als die Zahl der zu belegenden Plätze, wird die Zulassung zur Aufnahme in **die Kindertagesstätte** nach dem Bedarf der Eltern und der Entwicklung des Kindes vorgenommen. Hierüber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Leiterin der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- b) Gründe für den Bedarf der Eltern liegen z. B. dann vor, wenn es sich um Kinder handelt
 1. die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. deren Mütter und Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
 3. deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung im Arbeitsmarkt teilnehmen,
 4. deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden und
 5. die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen“
 6. deren Mütter bzw. Väter in der Kindertagesstätte Pusteblume aktuell arbeiten, auch wenn diese nicht im Gebiet der Gemeinde Oberschneiding wohnen.

Bei gleichwertigen Gründen wird die Zulassung zur Aufnahme nach dem Zeitpunkt des Betreuungsbegins (früher vor später) vorgenommen.

- c) Falls **die Kindertagesstätte** nach Aufnahme der Kinder aus dem Gemeindegebiet noch aufnahmefähig ist, können auch Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden. Vorrang haben hier Kinder, welche während des Betreuungsjahres in das Gebiet der Gemeinde Oberschneiding ziehen. Der bevorstehende Zuzug ist durch geeignete Unterlagen (wie z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag usw.) nachzuweisen. Voraussetzung ist, dass diese Plätze von der Wohnsitzgemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt werden. § 3 Abs. 1 Buchst. b) gilt entsprechend.
2. Ausgeschlossen vom Besuch **der Kindertagesstätte** sind Kinder, die infolge schwerer körperlicher Gebrechen einer Sonderbetreuung bedürfen, die ihnen in der Betreuungseinrichtung der Gemeinde nicht geboten werden kann. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Gemeinde.
 3. Neueinschreibungen erfolgen in der Regel im Januar/Februar für das kommende Betreuungsjahr. Anmeldungen außerhalb der Anmeldetage werden nur berücksichtigt, wenn noch Plätze frei sind. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr von September bis August.
 4. Neben dem Buchungsbeleg ist die Einwilligung der Eltern zur Übermittlung anvertrauter und für die pädagogische Arbeit erforderlicher Sozialdaten und darüber, wer das Kind vom Kindergarten abholen darf, abzugeben. Außerdem sind die Aufzeichnungen über die Vorsorgeuntersuchungen des Kindes (U-Heft) und der Impfberatungsnachweis vorzulegen.
 5. Jede Erkrankung eines Kindes ist durch den Erziehungsberechtigten der Leiterin der Kindertagesstätte umgehend, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen. Handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, so ist die Anzeige sofort zu erstatten. Erkrankt ein Familienmitglied eines Kindes an einer ansteckenden Krankheit, so hat der Erziehungsberechtigte diese Tatsache ebenfalls sofort der Leiterin der Kindertagesstätte anzuzeigen und dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Krankheit kein Kind dieser Familie die Einrichtung besucht, es sei denn, es wird durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen, dass dem Besuch der Kindertagesstätte keine sonderlichen ärztlichen Bedenken entgegenstehen.
 6. Verletzungen aus Unfällen in der Kindertagesstätte bzw. auf dem Weg von der oder zur Kindertagesstätte müssen der Leiterin unverzüglich gemeldet werden.

§ 4

1. Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag, jeweils von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
2. Um eine angemessene Zeit für die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsziele gemäß dem Bayer. Erziehungs- und Bildungsplan zu gewährleisten, werden eine pädagogische Kernzeit und eine Mindestbuchungszeit festgelegt.

Die pädagogische Kernzeit ist

im Bereich des Kindergartens
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nachmittags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und im Bereich der Kinderkrippe
vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nachmittags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

im Bereich des Kinderhortes von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr .

Die Mindestbuchungszeit beträgt täglich durchschnittlich

- in der Krippe vormittags 4-5 Stunden, nachmittags 3-4 Stunden und während der Eingewöhnungsphase 2-3 Stunden.
 - im Kindergarten vormittags 4-5 Stunden und nachmittags 3-4 Stunden.
 - im Hort 2-3 Stunden. In Jahren, wo keine separate Mittagsbetreuung angeboten wird, beträgt die Mindestbuchungszeit 1-2 Stunden täglich.
 - im Kindergarten 5, im Hort und in der Kinderkrippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) 3 Wochentage. In Jahren, wo keine separate Mittagsbetreuung angeboten wird, beträgt die Mindestbuchungszeit im Hort 2 Wochentage.
3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
 4. Die Ferientermine werden jährlich neu festgelegt und liegen im Jahr bei max. 30 Tagen.
 5. Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und abzuholen. Für den Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern verantwortlich. Die Erzieherin ist bei Abweichung der eingetragenen Personen (lt. Abholungsbescheinigung) rechtzeitig zu verständigen, wer stattdessen zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
 6. Den Kindern werden täglich Tee, Wasser, Säfte oder ähnliche Getränke gereicht.

§ 5

1. Die gebuchten Betreuungszeiten gelten grundsätzlich für das laufende Betreuungsjahr (1. September bis 31. August). Als Eingewöhnungsphase gelten ab der erstmaligen Anmeldung die ersten zwei Monate.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin der Kindertagesstätte und gilt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Austritt ist während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Während der Eingewöhnungsphase ist eine Kündigung zum Ende des Monats zulässig. Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen trotz schriftlicher Aufforderung unentschuldigt fern, so verliert es das Anrecht auf weiteren Besuch.

3. Die Leiterin der Einrichtung kann im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Kind aus besonderen Gründen vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, insbesondere wenn seine Eltern den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger nicht nachkommen oder im Unvermögensfalle es schuldhaft unterlassen, Antrag auf Erlass einer bestehenden Schuld zu stellen.

§ 6

Als Entgelt für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII versichert. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Kind wird empfohlen.

§ 8

Die Elternschaft wählt zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres den Elternbeirat nach Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG. Er ist beratendes Gremium in der Kindertagesstätte.

§ 9

Diese Satzung tritt zum 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 10. August 2010 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Oberschneiding, 03. August 2018

Seifert
Bürgermeister